



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VI. Die Arméen von beyden Seiten leben auf Discretion.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Octob.Die Arméen
beiderseits le-
gen auf Dis-
cretion.

§. VI.

1647.
Octob.

Desgleichen erscheinet aus folgenden diejenigen Landschaften exponirt gewesenen, wo die Arméen gestanden, es möge was vor einer Direction der Soldatesca Freund oder Feind gewesen seyn.

N I.

Edle, Ehrenveste, Fürsichtige, Ehrsam und Wohlweise, sonders günstige geehrte Herren.

Ob wohl aus gehabtem Befehl der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, unsers gnädigsten Herrn, Deroselben nächst verwichener Tagen durch mich, Commis-
sarium, gebühlich notificiret worden ist, aus was erheblichen Ursachen der Römisch-
Kaiserlichen Majestät Krieges Dienste unumgänglich erfordern thun, den Unterhalt
der zu Blocquierung der Stadt Nördlingen in dieser Revier quarterter Böcker zu
Ross und Fuß, bey den angrenzenden Herren Reichs-Ständen zu assigniren und pro-
portionabiliter einzutheilen, auch zu dem Ende den Herren zu schuldigter Folge dessen
bereits eine gewisse Quota überwiesen habe: So sollen jedoch denselben wir nicht ver-
halten, daß höchst-gedachte Churfürstliche Durchlauchtigkeit, damit niemand vor dem
andern wieder Proportion und Vermögen graviret zu seyn, mit Zug sich zu beschweren
habe, uns in gnädigstem Befehl aufgetragen, alle diesseits der Donau angehörende Für-
sten und Reichs-Stände gebührend schriftlich zu ersuchen, daß Sie zu förmlicher pro-
portionirter Unterhalts Belegung Ihre gevollmächtigte Abgeordnete auf einen gewis-
sen forderlichen Tag anhero nach Donauwerth zu uns schicken wolten. Solchem nach
gelanget an die Herren unser freundliches Bitten, Sie wollen die Verordnung thun, da-
mit auf nächst künftigen Freytag, den 25ten dieses, früher Tages Zeit zu jezt-gedach-
tem Ende jemandes Bevollmächtigter allhier sich einfinden, und gedachte Unterhalts Re-
partition machen helfen thun, damit aller und höchst-gedachte Kaiserliche Majestät
und Churfürstliche Durchlauchtigkeit aller und gnädigster Intention gemäß, die höchst-
nothwendige Blocquada der Stadt Nördlingen, durch Unterhaltung der darzu desti-
nirter Böcker continuirt werden möge; Und obwohln daß die Herren neben andern
angrenzenden Reichs-Ständen hierinn derselben und den Ihrigen zum besten und Ret-
tung vor Feindes Gewalt gern zu concurriren selbst geneigt seyn werden, wir nicht
zweifeln thun; So ersuchen wir Dieselbe dennoch freundlich und fleißig, daß Ihnen nicht
zuwieder seyn möchte, Ihre Abgeordnete dahin zu instruiren, daß da ein oder anderer
Stand nicht erscheinen wolten, nichts desto weniger dieselbe mit den anwesenden Stän-
den oder deren Abgeordneten und unser Zugiehung, derselben Quota bey der Verpfle-
gungs-Theilung mehrgemeldter Böcker vor die Hand genommen und Ihnen solche der
Proportion nach gemacht, auch auf dero Lieferung: Verweigerung Sie darzu durch
Executions-Mittel angehalten werden solten; Damit auch inzwischen, bis daß die
gängliche Repartition also gemacht werde, die bereits angewiesene Böcker ihren ohn-
entbehrlichen Unterhalt haben könnten; so ist imgleichen an die Herren unser freundlich
Bitten, dieselbe wollen den Ihrigen befehlen, damit denselben wenigst auf 8 Tagen inte-
rim à Conto entweder dasjenige, so ich, Commissarius, freundlich begehret, oder
sonsten ein ei fleckliches gereicht werden möchte. Solches ic. Donauwerth ic. 21.
Octobris 1647.

N. II.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr!

Ew. Fürstliche Gnaden gebe ich hiemit gehorsamlich zu vernehmen, wasmassen un-

1647. verschiedliche Unterthanen aus Dero Landen und unter denselben insonderheit in gegen 1647.
 Octob. der Eger gelegene beyde Flecken und Hoheberg sich dahin gebrauchen zu lassen, unterste-
 hen, wie den in Eger bestehendem Feind Sie in Erhandlung benöthigten Traidt Bor-
 rath alle Hilfe leisten: wie ich nun zwar wohl verhoffe, das Ew. Fürstliche Gnaden
 hierunter kein Belieben tragen, es auch ohne dessen dem Zustand der Waffen und dem all-
 gemeinen Wesen schnur-stracks zuwieder lauffen thut, und man zu Verhütung dergleichen
 Thätlichkeiten ein offenes Verboth ergehen lassen muß; So habe nicht wollen unterlas-
 sen, zu Ew. Fürstlichen Gnaden Landen selbst eigenem besten solches dergestalt offenbar
 und kundt zu machen; Allermassen dieselbe aus dem hierbey kommenden großgünstig zu
 ersehen geruhen wollen; sodann nach Dero großgünstigen Belieben Sie Ihre Beamten
 und Unterthanen auch berichten lassen kömten, zu Dero beharrlichen Fürstlichen Gna-
 den ich mich gehorsamlich empfehle. Geben im Kayserlichen Feld-Lager, Haupt-Quar-
 tier Schmiedberg, den 16ten Octobris Anno 1647.

Ew. Fürstlichen Gnaden

unterthäniger gehorsamer

Diener

Peter Graf zu Holkappel.

N. III.

Der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Bbheim Königl. Majestät
 Krieges-Rath, General-Feld-Marschall über Dero Krieges-Heer, und bestallter
 Obrister, Peter Graf Holkappel, Freyherr zu Cauenburg, Herr zu Luesdorff. Füge
 hiemit zu wissen: Demnach man in glaubwürdige Erfahrung gebracht, wasmassen ein-
 nige um die vom Feinde besetzte Stadt Eger herum gelegene benachbarte Städte und
 Flecken, oder sonst anderwärtsige Unterthanen und Land-Leute sich unterstehen dürfften,
 mit allerhand benöthigtem Lebens- und Geld-Mitteln, unter dem Schein gewisser Krie-
 ges-Anlagen, nicht weniger aber mit Erhandel- und Einlieferung gewissen und nahm-
 haften Vorsehung der Korn- Frucht- und Salz-Vorraths hinein zu befördern sich ge-
 brauchen zu lassen: ein solches aber, wie es Ihre Kayserlichen Majestät Krieges-Dienst,
 auch denen allgemeinen jehiger Zeit schwebenden Zuständen, zumahlen schnur-stracks zu
 wieder, und nur zu anders nichts, als desto längerer Ernährung des Feindes ausschla-
 gen thut: So werden derothalben obbesagte um Eger herum fern oder nahend wohnen-
 de und bestehende Benachbarte, hiemit also gemessen erinnert, auch bewandtem Zustand
 nach befehliget, daß in besagtes Eger sie auch das allgeringste, weder an Krieges-Anla-
 gen, Geld- oder Lebens-Mitteln, vielweniger einiges Getraides hinein bringen, und
 auf einige Maß und Weise, wie sie dann auch Mahmen haben mögen, führen, tragen
 oder anderwertlich befördern sollen: Alles um dieser Bedrohung, daß welcher hierü-
 ber betreten werden solte, derselbe alsofort, es seye Mann- oder Weibs-Person, vor
 erst mit Abschneidung Nasen und Ohren, und wann alsdann dieß von ein oder andern
 noch länger also böshafft getrieben werden wolte, gegen die Verbrecher auch mit der
 Straffe Leib und Lebens verfahren werden solte. Wornach sich männiglich zu richten,
 und vor unausbleiblichen Schaden zu hüten wissen wird. Geben im Kayserlichen
 Haupt-Quartier Schmiedberg, den 16ten Octobr. Anno 1647.

(L.S.)

Peter Graf Holkappel.

§. VII.